

JAHRESBERICHT 2017 FÜNF JAHRE KESB

INHALT

Editorial	4
Bericht der Präsidentin	6
Aufbau	10
Organisation	11
Administrative Einbettung	11
Finanzen	12
Verfahren	14
Streitige Kinderbelange	16
Der Vorsorgeauftrag	18
Massnahmen	20
Durch die KESB angeordnete Unterbringung Minderjähriger	21
Oberinstanzliche Entscheide	22

Text: KESB Winterthur-Andelfingen
Gestaltung und Lektorat: indyaner media GmbH
Illustration: Daniela Rütimann
Fotografie: Rahel Bühler
Druck: Mattenbach AG
Juni 2018

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

«Wer eine Sache mit Abstand betrachtet, kommt ihr häufig näher». Dieses Sprichwort passt zum Jahresbericht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen. Fünf Jahre nach dem Start lässt sich eine erste Bilanz ziehen. Nach einer intensiven und anspruchsvollen Aufbauphase ist die KESB Winterthur-Andelfingen heute auf Kurs. Sie hat sich etabliert und die betrieblichen Abläufe sind eingespielt. Die Zusammenarbeit mit den Schnittstellenpartnern bleibt eine Daueraufgabe, funktioniert aber im Grossen und Ganzen gut. Das Stichwort, das die Situation der Behörde am Ende des fünften Jahres ihres Bestehens am treffendsten beschreibt, lautet: Normalisierung.

Das zeigen im vorliegenden Jahresbericht die aktuellen Kennzahlen von 2017 und erstmals auch ein Fünfjahresvergleich. Die Finanzkennzahlen verdeutlichen den hohen Aufwand, den die neue Behörde am Anfang zu leisten hatte. In den ersten drei Jahren fielen die Kosten deutlich höher aus als erwartet. Nach einer Spitze im Jahr 2015 sind die Nettokosten zurückgegangen und haben sich auf einem stabilen Niveau eingependelt. Einzelne Stellen, die befristet besetzt wurden, konnten inzwischen wieder abgebaut werden. Darüber hinaus konnten dank eingespielter Abläufe Effizienzsteigerungen erzielt werden. Auch bei den Finanzen lautet die Zwischenbilanz: Normalisierung.

Im Fünfjahresverlauf zeichnen sich auch bei anderen Kennzahlen klare Entwicklungen ab: Die bestehenden Massnahmen im Kinderschutz gingen stetig zurück. Im Erwachsenenschutz blieben die bestehenden Massnahmen trotz Bevölkerungswachstums stabil. Die pendenden Verfahren konnten seit 2013 kontinuierlich, über fünf Jahre gesehen um ein Drittel, reduziert werden und dürften sich nun auf dem Niveau der letzten beiden Jahre einpendeln.

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist zuständig für alle Gemeinden in den Bezirken Winterthur und Andelfingen. Alle diese Gemeinden zusammen bilden die Trägerschaft unserer KESB, die ihren Sitz in Winterthur hat. In einem Anschlussvertrag wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden geregelt. Dieser Vertrag wurde 2017 erneuert und vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt. Neu wurde eine paritätische Kommission geschaffen, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Kommission hat noch im gleichen Jahr ihre Arbeit aufgenommen. Diese neuen Strukturen ermöglichen uns heute eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Mit den Wahlen von 2018 gab es in manchen Gemeinden Wechsel in der Exekutive. Die Strukturen, die wir erarbeitet haben, unterstützen auch die neuen Verantwortlichen in den Gemeinden, damit die Zusammenarbeit mit der KESB weiterhin gelingt.

Die gut funktionierende strategische Steuerung äussert sich nicht nur in den Kennzahlen, sondern auch im wertschätzenden Umgang in der paritätischen Kommission. Ich freue mich sehr über die positiven Rückmeldungen vonseiten der Trägergemeinden. Sie lassen mich optimistisch in die Zukunft blicken.

Das Thema des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bleibt aktuell und von grosser Bedeutung. Auf kantonaler Ebene wird das neue Recht evaluiert und auf Bundesebene dürfte die Diskussion aufgrund einer lancierten Volksinitiative weitergehen. Nach fünf Jahren Erfahrung mit der KESB Winterthur-Andelfingen, einer der grössten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in unserem Land, kann ich festhalten, dass sich das neue Recht in seinen Grundzügen bewährt und sich die neue Behörde nach einer anspruchsvollen, bisweilen turbulenten Anfangsphase erfreulich entwickelt und gut etabliert hat.

Ich möchte mich darum an dieser Stelle bei allen Trägergemeinden, Behördenmitarbeitenden und Schnittstellenpartnern, die sich für den Schutz der Schwächeren einsetzen, herzlich für das grosse Engagement und die gute Zusammenarbeit bedanken.



Nicolas Galladé

Stadtrat Winterthur und
Vorsteher des Departements
Soziales, Vertreter der
Sitzgemeinde Winterthur

BERICHT DER PRÄSIDENTIN

FÜNF JAHRE KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE BEZIRKE WINTERTHUR UND ANDELFINGEN

Fünf Jahre sind vergangen, seit die KESB Winterthur-Andelfingen ihre Tätigkeit aufnahm. Es waren intensive Jahre. Nun ist es Zeit, kurz innezuhalten und zurückzublicken.

Die Veränderung, die sich 2013 mit der neuen Gesetzgebung im Kanton Zürich vollzog, war gewaltig. Das Ziel war die Professionalisierung in einem hochsensiblen Bereich: 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden lösten 171 kommunale Vormundschaftsbehörden ab. Den gesetzlichen Rahmen dafür gab das revidierte Zivilgesetzbuch vor. Nach einer längeren Vorbereitungszeit nahmen im Oktober 2012 in den Bezirken Andelfingen und Winterthur die ersten frisch ernannten Mitglieder der Behörde der KESB ihre Arbeit auf, sämtliche pendenten Verfahren und laufenden Massnahmen aus 45 Gemeinden wurden übernommen.

DIE ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Im ersten Jahr galt es, sich einen Überblick über die laufenden Verfahren zu verschaffen. Gleichzeitig kamen viele neue dazu. Die Erwartungen an die neuartige, mit Fachexpertinnen und -experten bestückte Behörde waren berechtigterweise hoch. Die KESB musste ihren Platz in einem umfassenden Kindes- und Erwachsenenschutzsystem erst finden. Wir mussten viel Zeit in die Klärung von Schnittstellen, insbesondere zu den sechs Berufsbeistandschaften, der Stadtverwaltung und den 44 Gemeindeverwaltungen investieren. Ein Aufwand, der sich gelohnt hat.

Trotz vieler Mehrstunden stieg die Anzahl pendenten Verfahren im ersten Jahr weiter an. Der Stadtrat reagierte zeitnah und bewilligte zusätzliche Stellen. So gelang es, den Pendenzenberg nicht noch höher werden zu lassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die ursprünglich für den Bezirk Andelfingen geplante, jedoch nie vollständig realisierte Aussenstelle zu schliessen und die Ressourcen in Winterthur zusammenzuziehen. Ende 2014 schien der Turnaround geschafft.

«Ich habe die Arbeit der KESB als professionell und differenziert wahrgenommen. Unsere ganze Familie war anfänglich irritiert, man kann sogar sagen schockiert über die Meldung an die KESB.»

Vater in einem Verfahren Prüfung Kinderschutzmassnahme

«Jetzt verstehe ich, was der Unterschied dieser Verfahren und was der Zweck der Abklärungen durch die KESB ist.»

Die Vertrauensperson einer Mutter, welche diese in Verfahren betreffend Prüfung Kinderschutzmassnahme und Prüfung Neuregelung persönlicher Verkehr zur Anhörung begleitete.

Am 1. Januar 2015 erschütterte ein tragisches Ereignis die noch junge Organisation: Eine Mutter tötete ihre beiden Kinder im Vorschulalter. Die KESB Winterthur-Andelfingen führte zu diesem Zeitpunkt ein Kinderschutzverfahren durch. Dieses Ereignis, die massive Medienberichterstattung und die nachfolgenden Drohungen gegen unsere Behörde erschütterten die Mitarbeitenden zutiefst. Nach der Aufarbeitung des Falles durch unabhängige Fachleute war Anfang 2016 klar: Es gab keinen Zusammenhang zwischen der Tötung der Kinder und dem Handeln der KESB. Der Vater der getöteten Kinder stand eineinhalb Jahre später, im September 2016, wegen Delikten vor Gericht, welche rund zwei Jahre zuvor zur Verhaftung beider Eltern geführt hatten. In seinem Schlusswort betonte er, die KESB trage keinerlei Schuld am Tod seiner Kinder. Die klaren Worte halfen den Mitarbeitenden und der Organisation als Ganzes, dieses Trauma zu überwinden und handlungsfähig zu bleiben.

In den letzten zwei Jahren wurden die internen Abläufe standardisiert und die Schnittstellen zu den Partnerorganisationen weiter geklärt. Unser Fokus war

«Wir sind froh, dass nun alles auf dem Tisch ist und das Gespräch bei der KESB viel angenehmer verlaufen ist, als wir es befürchtet haben.»

Die untereinander zerstrittenen Kinder einer betagten Dame in einem Verfahren Prüfung
Erwachsenenschutzmassnahme



Karin Fischer
Präsidentin

und ist dabei die Kommunikation: Betroffene und die Öffentlichkeit sollen wissen, was wir tun und wie wir es tun. Ein Produkt aus jüngerer Zeit ist beispielsweise die Broschüre «Die KESB kurz erklärt». Sie wurde in zwölf Sprachen übersetzt. Auch dieser Jahresbericht dient dazu, die Arbeit der KESB transparent zu machen.

DIE ENTWICKLUNG BEI DEN VERFAHREN UND MASSNAHMEN

Rund 6000 Verfahren schloss die KESB 2017 ab. Für alle diese Verfahren gab es einen gesetzlichen Auftrag. In aller Regel schliessen wir sie mit einem Entscheid ab. Die konkreten Zahlen dazu finden Sie ab Seite 14.

Was steckt hinter diesen rund 6000 abgeschlossenen Verfahren? Im Fachbereich Kinderschutz muss die KESB jeder eingehenden Meldung nachgehen und prüfen, ob es geeignete Massnahmen zum Schutz eines Kindes braucht. Können sich Eltern beispielsweise über die elterliche Sorge nicht einigen, gibt es Konflikte über die Obhut oder den persönlichen Verkehr, kann sich ein Elternteil an die KESB wenden. Auf diese sogenannten streitigen Kinderbelange gehen wir auf Seite 16 speziell ein.

Im Fachbereich Erwachsenenschutz muss die KESB ebenfalls jeder Meldung nachgehen und prüfen, ob es geeignete Massnahmen zum Schutz einer volljährigen Person braucht. Die Gründe für Meldungen in diesem Bereich sind vielfältig. Zum Beispiel kann es darum gehen, den Vorsorgeauftrag eines Menschen, der urteilsunfähig geworden ist, zu prüfen und dessen Wirksamkeit festzustellen. Weitere Informationen zu diesen Verfahren finden Sie auf Seite 18.

Die KESB hat aber auch Aufgaben im Zusammenhang mit der sogenannten Fürsorgerischen Unterbringung. Sie klärt ab, ob ein Mensch, der von einer Fachärztin oder einem Facharzt für höchstens sechs Wochen in eine Klinik eingewiesen wurde, zu seinem eigenen Schutz in der Klinik bleiben muss. Zahlen dazu finden Sie ab Seite 20.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der KESB sind Beistandschaften, so beaufsichtigt die Behörde die Arbeit von Beiständinnen oder Beiständen. Die KESB wirkt aber noch auf andere Weise mit: Sie erteilt oder verweigert die Zustimmung zu besonders einschneidenden Geschäften wie beispielsweise Liegenschaftsverkäufen, welche die Beiständin oder der Beistand in Vertretung der verbeiständeten Person vornimmt.

«Wir haben den Eindruck, dass Sie sehr sorgfältig und umfangreich geprüft haben, und sind über den Entscheid sehr erleichtert.»

Eltern einer erwachsenen Tochter in einem Verfahren Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme

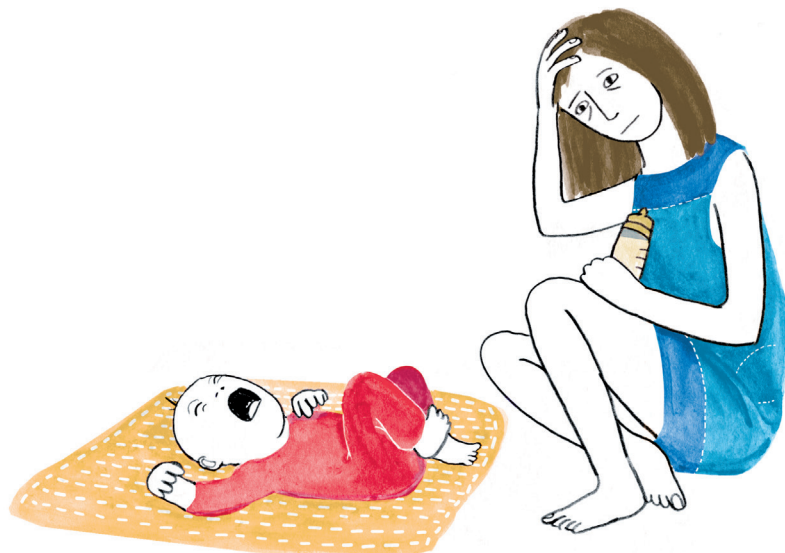
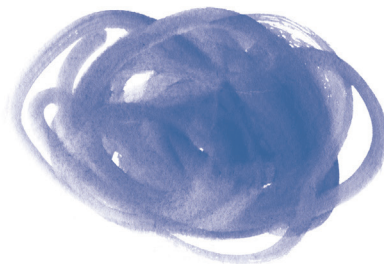
«Ich möchte mich bei Ihnen für all das bedanken, was Sie für mich getan haben. Sie haben mich in meiner Mutterrolle immer unterstützt, trotz all der negativen Berichte, welche über mich geschrieben wurden.»

Eine Mutter, welche nach der Geburt mit ihrem Baby in einer Mutter-Kind-Institution behördlich platziert werden musste.

Wussten Sie das alles schon? Das freut uns! Nicht immer treffen wir auf so viel Know-how. Mein Sohn fragte beispielsweise einmal die Mutter eines Freundes, was sie von der Arbeit der KESB halte. Sie antwortete ihm, dass sie es nicht gut fände, wenn Familien auseinandergerissen würden. Das finden auch die Mitarbeitenden der KESB nicht gut. Daher unternehmen wir alles, damit dies nicht geschieht. Trotzdem ist es leider nicht immer möglich, dass Eltern ihre Kinder selber betreuen, auch dann nicht, wenn sie das möchten. Zwischen 20 und 40 Mal pro Jahr muss ein Kind gegen den Willen seiner Eltern fremdplatziert werden (siehe Seite 21). Wenn erwachsene Kinder oder Grosskinder für ihre Eltern oder Grosseltern entscheiden, geschieht das leider nicht immer zum Wohl der betagten Menschen. Es gibt Fälle, in denen der Schutz der Betroffenen über die Unantastbarkeit der Familie gestellt werden muss. In solchen Fällen setzt die KESB eine Fachperson als Beistand oder Beiständin ein.

DIE ENTWICKLUNG BEI DEN MITARBEITENDEN

Wir dürfen auf viele langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen. Dies ist besonders wichtig, weil die Arbeit bei einer KESB sehr anspruchsvoll ist. Neben einer guten Aus- und Weiterbildung braucht es viel Erfahrung, um allen Erwartungen gerecht werden zu können. Unsere Mitarbeitenden haben Anerkennung und Wertschätzung verdient. Leider war das bisher in der Medienberichterstattung und in politischen Debatten nicht immer der Fall. Darum möchte ich hier jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter herzlich für den persönlichen Einsatz und den Durchhaltewillen danken. Wir stellen unsere Arbeit in den Dienst von Menschen, die sich oft nicht selber bedanken können. Für diejenigen, die es taten, stehen die realen Zitate verteilt in meinem Bericht.



AUFBAU

ORGANISATION

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist die zweitgrösste der 13 KESB im Kanton Zürich und eine der grössten der Schweiz. Sie ist eine unabhängige, gerichtsähnliche Behörde und administrativ in der Verwaltung der Stadt Winterthur eingebettet. Der Sitzgemeinde Winterthur haben sich die 43 Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen angeschlossen. Die KESB ist für viele verschiedene Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Im Erwachsenenschutz klärt sie die Situation der betroffenen Person selbst ab. Im Bereich des Kinderschutzes beauftragt sie damit teilweise die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj). Errichtet die KESB eine Beistandschaft, so wird diese im Kinderschutz in der Regel durch die kjj geführt. Im Bereich des Erwachsenenschutzes führen berufliche Mandatspersonen aus den drei Berufsbeistandschaften (Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienst Winterthur, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land und Erwachsenenschutz, Zentrum Breitenstein, Andelfingen) oder private Mandatspersonen das Mandat. Letztere erhalten Unterstützung durch die Fachstelle Private Mandate.

ANSCHLUSSGEMEINDEN

Mit Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag) vom 1. Januar 2017 schlossen sich folgende 43 politischen Gemeinden der Stadt Winterthur als Sitzgemeinde an:

BEZIRK WINTERTHUR

Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

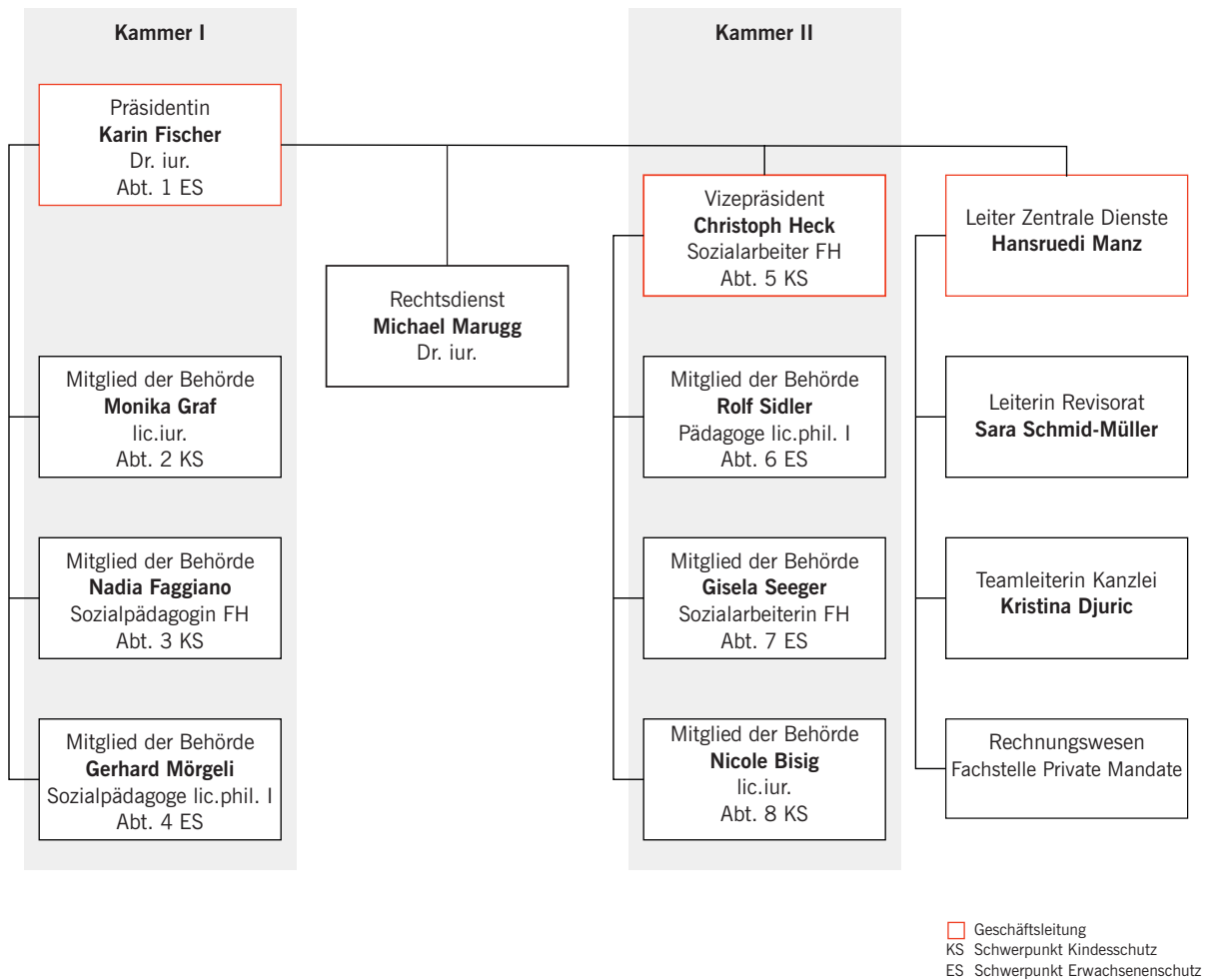
BEZIRK ANDELFINGEN

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Oberstammheim, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

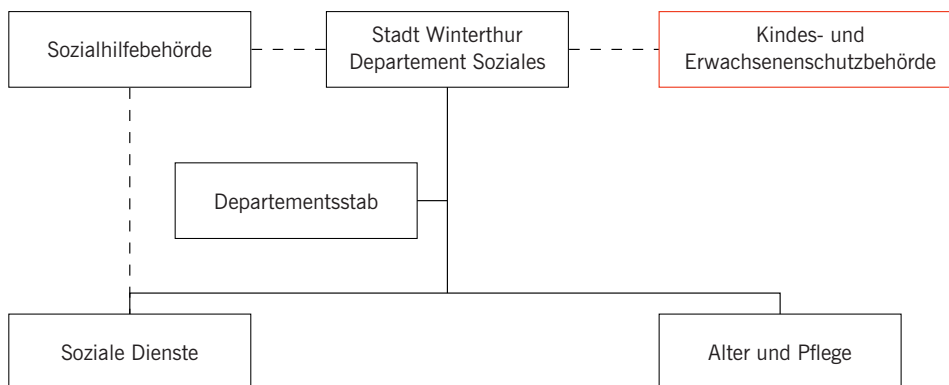
Gemäss Art. 10 des Anschlussvertrages vom 30. Oktober 2012 werden die Nettokosten 2017 der KESB Winterthur-Andelfingen wie folgt aufgeteilt:

- 60 % zulasten der Stadt Winterthur
- 25 % zulasten der Anschlussgemeinden des Bezirks Winterthur
- 15 % zulasten der Anschlussgemeinden des Bezirks Andelfingen

ORGANISATION



ADMINISTRATIVE EINBETTUNG



FINANZEN

JAHRESRECHNUNG 2017

AUFWAND

Personalaufwand	5'861'981
Sachaufwand, davon verfahrensbezogene Kosten* CHF 450'566	1'327'928
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	409'503
Mietkosten	448'204

ERTRAG

Entscheidgebühren**	797'420
Rückerstattungen Dritter	227'328
Nettokosten	7'022'868

NETTOKOSTEN AUFGETEILT AUF GEMEINDEN

Winterthur Stadt, 60 %	4'213'721
Winterthur Land, 25 %	1'755'717
Bezirk Andelfingen, 15 %	1'053'430

PERSONALINFORMATIONEN

Stelleneinheiten (Soll)	43
davon Praktikumsstellen (Recht und Soziale Arbeit)	3
Auszubildende (KV)	2

NETTOKOSTEN IM VERLAUF

2013	2014	2015	2016	2017
6'592'067	6'895'377	7'516'265	7'094'005	7'022'868

SOLLSTELLEN IM VERLAUF

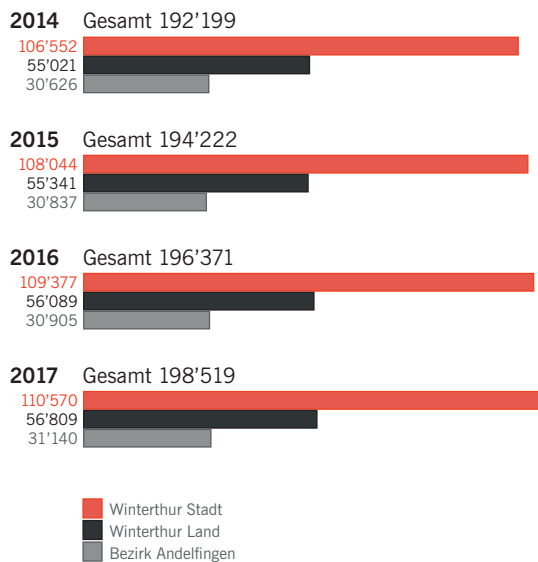
2013	2014	2015	2016	2017
34,9	38,9	45,5	43	43

* Unentgeltliche Rechtsvertretung, Kindesverfahrensvertretung, Gutachten usw.

** Insgesamt wurden Entscheidgebühren im Umfang von CHF 1'624'275 auferlegt. Im Umfang von CHF 826'855 bestand jedoch ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, weil die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügte.

Die im Jahresbericht 2017 ausgewiesenen Zahlen sind nicht revidiert.

ENTWICKLUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG



KOSTEN PRO EINWOHNER/IN*

Winterthur Stadt	38.52
Winterthur Land	31.30
Bezirk Andelfingen	34.09
Gesamt KESB	35.76

* Wohnbevölkerung 2016

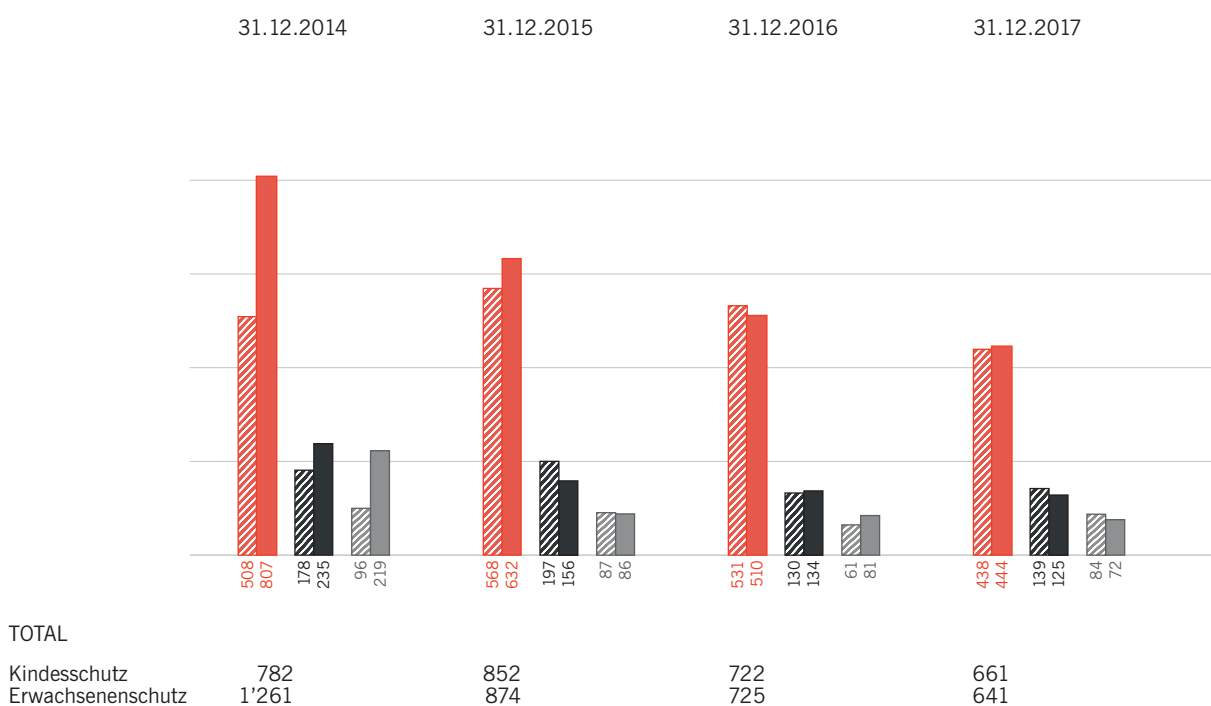
VERFAHREN

Grundsätzlich gilt: Die KESB wird nur dann aktiv, wenn es einen gesetzlichen Auftrag für ihr Handeln gibt. Die Arbeit der KESB erfolgt im Rahmen eines Verfahrens, das durch einen Antrag, eine Meldung oder von Amtes wegen ausgelöst wird.

Es gibt rund 90 unterschiedliche Verfahrensarten. In diesem Jahresbericht beleuchten wir Verfahren rund um den Vorsorgeauftrag und solche, die streitige Kinderbelange betreffen, ausführlicher.

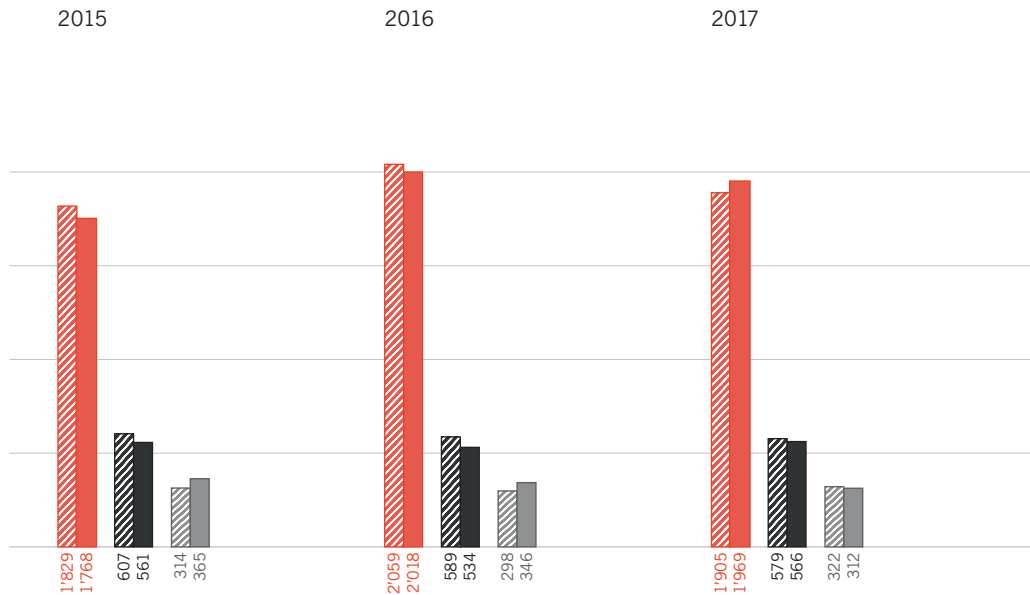
In allen Fällen liegt die Verfahrensleitung bei einem der acht Mitglieder der Behörde. Die operative Fallführung wird in der Regel von Fachmitarbeitenden übernommen. Diese sind auf Kindes- respektive Erwachsenenschutzverfahren spezialisiert. Im Kinderschutz kann ein Teil der Abklärung auch durch spezialisierte externe Fachstellen erfolgen. In der Regel sind dies die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjjz). Betroffene Personen werden in aller Regel persönlich angehört. Dies gilt auch für Kinder.

PENDENTE VERFAHREN



Winterthur Stadt
 Winterthur Land
 Bezirk Andelfingen
 Kinderschutz
 Erwachsenenschutz

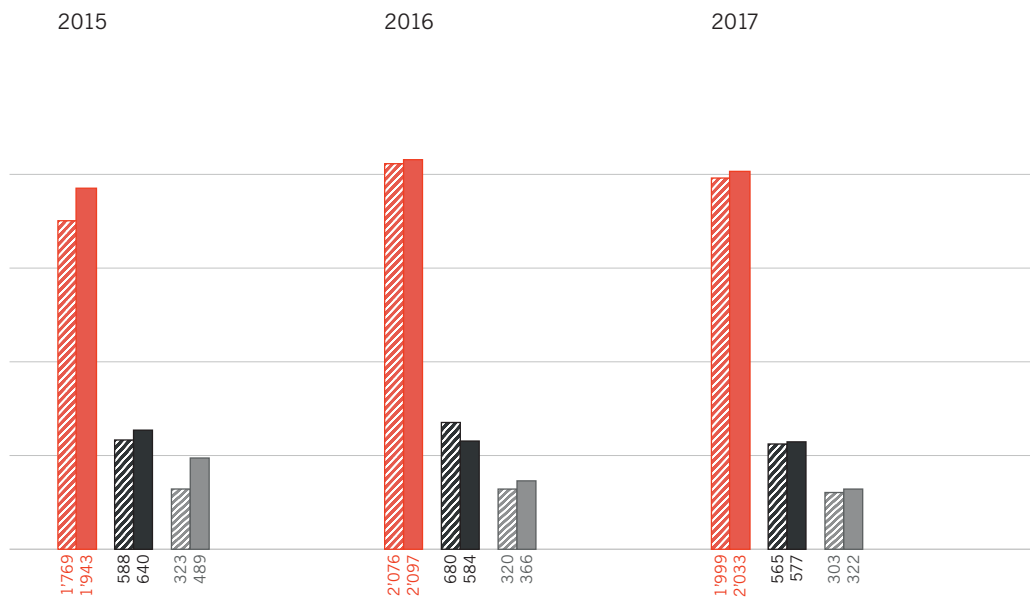
NEU ERÖFFNETE VERFAHREN



TOTAL

Kinderschutz	2'750	2'946	2'806
Erwachsenenschutz	2'685	2'898	2'847

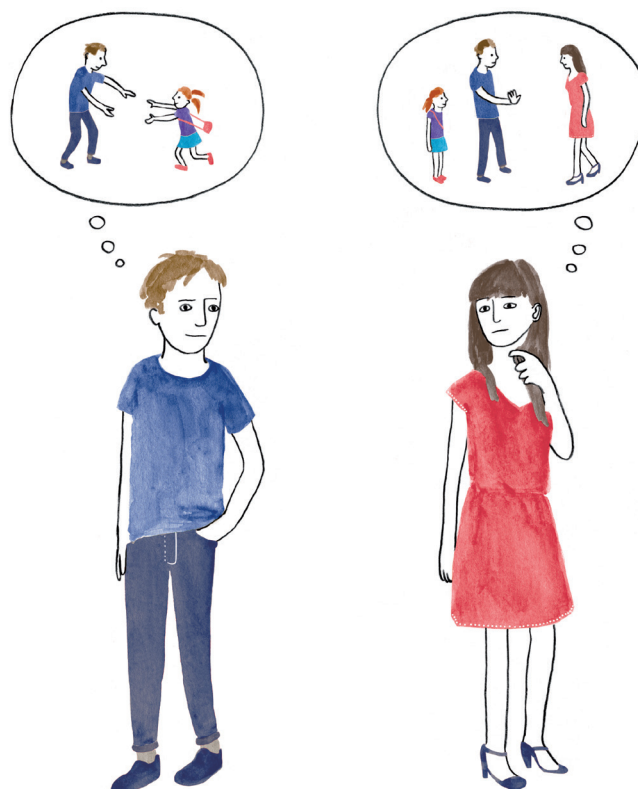
ABGESCHLOSSENE VERFAHREN



TOTAL

Kinderschutz	2'680	3'076	2'867
Erwachsenenschutz	3'072	3'047	2'932

STREITIGE KINDERBELANGE



Braucht es die KESB, wenn sich Eltern bei einer Trennung nicht einigen können? Das fragen sich getrennt lebende Eltern schnell einmal, vor allem dann, wenn sie um die Belange des Kindes streiten. In solchen Situationen kann es vorkommen, dass ein Elternteil dem anderen den Gang zur KESB androht oder tatsächlich eine Meldung respektive einen konkreten Antrag einreicht. Darin erklärt dann zum Beispiel ein Vater, die Mutter verweigere ihm den Besuch beim Kind oder sie sei unfähig, es zu erziehen und lasse es nächtelang alleine. Die KESB solle sich der Sache annehmen und dem Vater zu seinem Recht verhelfen.

In solchen Fällen prüfen wir zuerst, ob unsere Behörde zuständig ist. Je nach Beziehungsstatus der Eltern ist nicht die KESB, sondern das Gericht zuständig. Zudem gilt zu klären, ob es eine gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der KESB gibt. Zeigt die erste Prüfung, dass die KESB zuständig ist, eröffnen wir ein Verfahren und nehmen mit den betroffenen Eltern Kontakt auf.

In manchen Fällen muss erst geklärt werden, was genau geregelt werden soll. Im erwähnten Beispiel muss festgestellt werden, ob der Vater eine behördliche Regelung des persönlichen Verkehrs (dies beinhaltet das Besuchsrecht) beantragt oder ob er die Vollstreckung eines behördlich bereits festgelegten Besuchsrechts verlangt. Daneben hat der Vater eine Gefährdung des Kindeswohls geltend gemacht. In dieser Sache überprüfen wir die Glaubwürdigkeit der Information und die Situation des Kindes. Manchmal braucht es dazu weitere Abklärungen und wir beauftragen die kantonalen Jugendhilfestellen, um die familiäre Situation abzuklären.

Wir achten darauf, den Eltern, Kindern und Jugendlichen verständlich zu erklären, welche Zuständigkeiten und Aufgaben die KESB hat und wie ihre Vorgehensweise aussieht. Es ist uns wichtig, über Ziel und Zweck respektive Möglichkeiten und Grenzen von behördlichen Regelungen und Kinderschutzmassnahmen zu informieren. Wir unterscheiden dabei zwischen

Elternkonflikten und Kindeswohlgefährdung. Geht es um streitige Kinderbelange, Fragen der elterlichen Sorge und Obhut oder muss die KESB ein Kind vor Misshandlung oder Vernachlässigung schützen? In beiden Fällen eröffnet die KESB ein oder mehrere Verfahren und erklärt dies den Eltern. Die KESB Winterthur-Andelfingen kennt rund 90 verschiedene Verfahrensarten. Für alle besteht eine gesetzliche Grundlage. Knapp zehn davon betreffen Verfahren rund um die elterliche Sorge.

Klar ist hierbei, dass es nicht Sinn des neuen Sorgerechts ist, die KESB bei jeglichen Entscheiden von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern beizuziehen. Eltern sind verpflichtet, sich zum Wohl des Kindes zu einigen. Stehen Probleme an, empfehlen wir, sich frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden und zu versuchen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Nur wenn die Eltern sich in zwingend gemeinsam zu treffenden Entscheidungen nicht einigen können und dies zu einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung führt, ist die KESB zuständig.

Bei streitigen Kinderbelangen gehen wir ähnlich vor wie die Gerichte in Eheschutz- oder Scheidungsverfahren: Wir laden die Eltern zu einer Verhandlung ein. Hierbei hat auch das Kind ein Recht darauf, sich frei zu jenen Bereichen zu äussern, die es persönlich betreffen. Zu diesem Zweck wird es in der Regel von Fachmitarbeitenden oder einem Mitglied der Behörde

angehört. In ausgewählten Fällen prüfen wir, ob dem Kind eine anwaltschaftliche Vertretung zur Seite gestellt werden muss. Diese hat die Aufgabe, den Willen und das Wohl des Kindes ins Verfahren einzubringen.

Der Entscheid der KESB wird von drei Mitgliedern der Behörde getroffen. Anders als im Ehe- oder Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht, wo eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass im entscheidenden Gremium der KESB Fachpersonen aus den Bereichen Recht und Soziale Arbeit vertreten sein müssen. Mit dem Entscheid der KESB wird das Verfahren beendet. Der Entscheid wird schriftlich begründet und ist wie in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren beschwerdefähig.

Unsere Erfahrungen mit Verhandlungen in streitigen Kinderbelangen sind positiv. Die Verfahren können damit zielgerichtet und speditiv geführt werden. Das spart Kosten, die den Eltern auferlegt werden müssen. Das Setting einer Verhandlung ermöglicht uns insbesondere, den Blick der zerstrittenen Eltern auf die Bedürfnisse ihres Kindes zu richten. Diese Sicht geht im Konflikt manchmal verloren. Eine Verhandlung führt regelmässig zu Lösungen, die sich am Wohl des Kindes orientieren und von beiden Eltern mitgetragen werden.

Christoph Heck, Vizepräsident

«Ich danke Ihnen für die umsichtige und sachlich geführte Verhandlung in unserem Streitfall.»

E-Mail eines Elternteils nach einer Verhandlung im Verfahren zur Prüfung Erteilung gemeinsame elterliche Sorge auf einseitigen Antrag

DER VORSORGEAUFTRAG



Im Herbst 2017 sass ich in einem Restaurant beim Abendessen und hörte, wie eine Frau, wohl in den Siebzigern, zu ihrer Begleitung sagte: «Hast du schon einen Vorsorgeauftrag verfasst? Das solltest du machen – sonst schaltet sich die KESB ein!» Die Aussage der Frau widerspiegelt die landläufige Meinung, dass man mit einem Vorsorgeauftrag die KESB umgehen kann. Dies ist nicht der Fall. Im Gegenteil: Die Erwachsenenschutzbehörde übernimmt im Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag wichtige Aufgaben zum Schutz der Betroffenen.

Mit dem Vorsorgeauftrag wurde 2013 im Erwachsenenschutz ein Instrument eingeführt, mit dem jede Person selber entscheiden kann, wer bei Verlust ihrer Urteilsfähigkeit über sie bestimmen soll.

Bevor aber ein Vorsorgeauftrag umgesetzt werden kann, muss die Erwachsenenschutzbehörde prüfen, ob er gültig errichtet wurde und die auftraggebende Person tatsächlich nicht mehr urteilsfähig ist. Auch muss sichergestellt werden, dass die beauftragte Person für diese Aufgabe geeignet ist. So steht es in Art. 363 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Jede Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Verfahrens. Dieses wird durch einen Antrag auf «Feststellung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages» ausgelöst. Auf unserer Website steht dafür ein Formular zur Verfügung. Es wird rege genutzt.

VERFAHREN «PRÜFUNG WIRKSAMKEIT VORSORGEAUFTRAG»

2014	2015	2016	2017
3	13	13	20

Im Kanton Zürich entscheidet ein Mitglied der KESB darüber, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit ein Vorsorgeauftrag wirksam werden kann (§ 45 Abs. 1 lit. I EG KESR). Noch gibt es keine Gerichtsentcheid zur Frage, wie detailliert die Prüfung erfolgen soll. Die Mitglieder der Behörde der KESB Winterthur-Andelfingen haben sich darauf geeinigt, grossen Wert auf die Selbstbestimmung der auftraggebenden Person zu legen. Dieser Haltung entsprechend erfolgt die gesetzlich vorgegebene Kontrollfunktion mit Zurückhaltung. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die beauftragte Person geeignet ist, und schauen nur genauer hin, wenn es Hinweise gibt, die dagegen sprechen.

Im Kanton Zürich ist die KESB Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge (§ 75 EG KESR). Ein Merkblatt zur Hinterlegung und ein entsprechendes Antragsformular stellen wir Interessierten auf unserer Website zur Verfügung. Dieses Angebot wird zunehmend genutzt. Das zeigt die folgende Tabelle:

BEI DER KESB WINTERTHUR-ANDELFINGEN
HINTERLEGTE VORSORGEAUFTRÄGE PER 31.12.:

2013	2014	2015	2016	2017
13	30	60	108	182

Auch nach fünf Jahren mit diesem neuen Instrument müssen Missverständnisse abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Dies so lange, bis der freundschaftliche Rat im Restaurant lautet: «Hast du schon einen Vorsorgeauftrag verfasst? Das solltest du machen – die KESB wird dafür sorgen, dass dein Wunsch richtig umgesetzt wird und deine Interessen gewahrt sind.»

Karin Fischer, Präsidentin

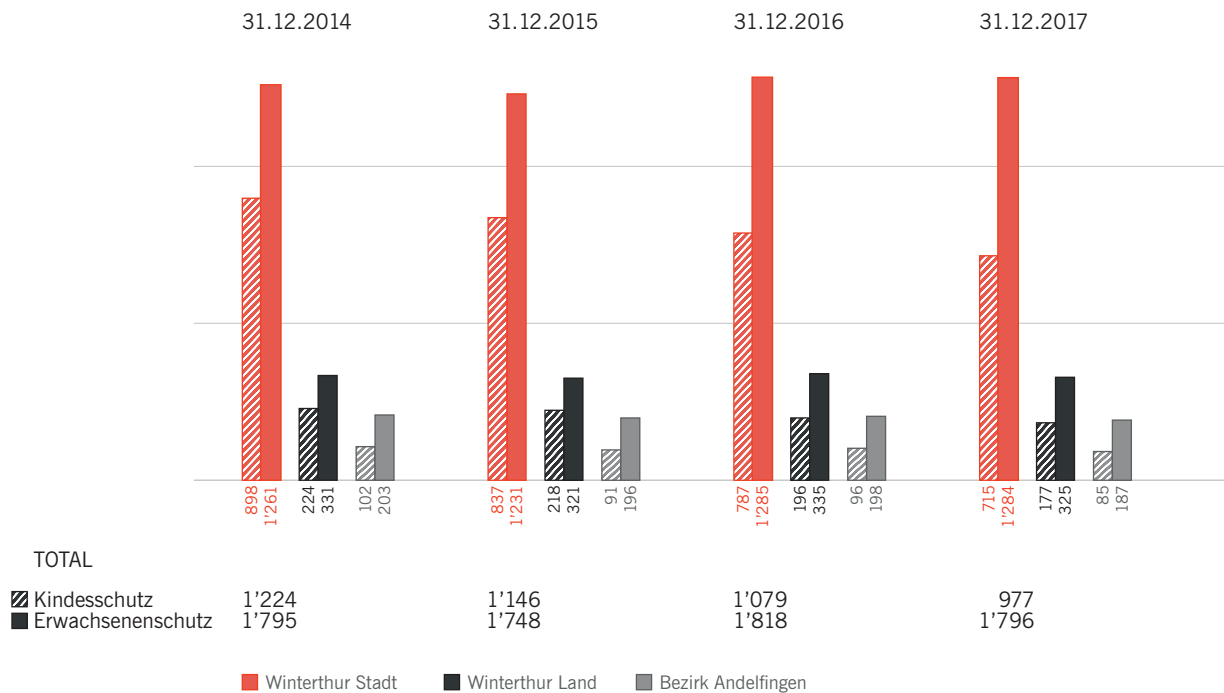
MASSNAHMEN

Die von der KESB angeordneten Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes haben den Zweck, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit als möglich erhalten und fördern.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind Beistandschaften und Fürsorgerische Unterbringungen. Die Beistandschaften werden durch berufliche Mandatspersonen der drei Berufsbeistandschaften oder durch private Mandatspersonen geführt.

Massnahmen des Kindesschutzes sind Beistandschaften, Vormundschaften, Weisungen, ergänzende Hilfen zur Erziehung einschliesslich behördlicher Unterbringungen. Die Beistandschaften und Vormundschaften werden in aller Regel durch berufliche Mandatspersonen der kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) geführt.

BESTEHENDE MASSNAHMEN



FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

	2014	2015	2016	2017
Rückbehalt ZGB 427	41	25	28	40
Anordnungen ZGB 426	2	1	1	0
Entscheide ZGB 429*	43	34	42	22
Periodische Überprüfung ZGB 431	12	11	14	14

* Nach einer ursprünglichen Anordnung durch einen Arzt oder eine Ärztin entscheidet die KESB, ob die Unterbringung länger als sechs Wochen dauern soll.

DURCH DIE KESB ANGEORDNETE UNTERBRINGUNG MINDERJÄHRIGER

Ein erheblicher Eingriff in die elterliche Sorge ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (früher Obhutsentzug, Art. 310 ZGB). Dabei geht das Recht der Eltern, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, an die Behörde über, welche das Kind an einem angemessenen Ort – in einer Pflegefamilie oder in einer Institution – unterbringt. Dieser starke Eingriff bedingt, dass eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls beim Verbleib des Kindes bei den Eltern vorliegen muss. Dabei gilt es abzuwägen, ob der Verbleib

in einem dysfunktionalen System oder die Platzierung mit der Folge der Entwurzelung das kleinere Übel ist. Längst nicht jede Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim wird behördlich angeordnet. Viele Platzierungen erfolgen auf Wunsch der Eltern und Kinder beziehungsweise Jugendlichen. Platzierungen in Schulheimen setzen eine Sonderschulbedürftigkeit voraus, für deren Abklärung die Schulbehörden zuständig sind.

	2014	2015	2016	2017
Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht	39	38	20	20
Wiedererteilung Aufenthaltsbestimmungsrecht	38	41	27	32

MINDERJÄHRIGE, WELCHE BEHÖRDLICH PLATZIERT SIND, PER 31.12.

2013	2014	2015	2016	2017
118	119	116	109	97

OBERINSTANZLICHE ENTSCHEIDE

BEZIRKSRAT

Im Jahr 2017 wurden 65 Entscheide der KESB an den Bezirksrat weitergezogen. 23 betrafen Massnahmen des Erwachsenenschutzes, 42 des Kinderschutzes.

PROZESSUALE ERLEDIGUNGEN

Acht Beschwerden schloss der Bezirksrat ohne inhaltlichen Entscheid ab, fünf davon nach Rückzug und drei wegen Gegenstandslosigkeit.

Auf weitere zehn Beschwerden trat der Bezirksrat nicht ein.

MATERIELLE ENTSCHEIDE

In 21 Verfahren lehnte der Bezirksrat die Beschwerden vollumfänglich ab. 19 dieser Abweisungen betrafen Kinderschutz- und zwei Erwachsenenschutzmassnahmen.

In vier Verfahren blieb die Beschwerde erfolglos, soweit überhaupt darauf eingegangen wurde.

In zwölf Fällen hiess der Bezirksrat die Beschwerden gut. Sechs dieser Beschwerden betrafen Kinderschutz- und sechs Erwachsenenschutzmassnahmen.

Zehn weitere Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen (vier Kinderschutzverfahren, sechs Erwachsenenschutzverfahren).

BEZIRKSGERICHT

Gegen zwei durch die KESB angeordnete fürsorgliche Unterbringungen wurde beim Bezirksgericht Winterthur Beschwerde erhoben. Beide Verfahren wurden nach Rückzug der Beschwerde abgeschrieben.

OBERGERICHT

17 Verfahren wurden ans Obergericht als zweite Beschwerdeinstanz weitergezogen.

BUNDESGERICHT

Das Bundesgericht hatte drei Beschwerden zu beurteilen, welche einen Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen betrafen. Es trat auf eine Beschwerde nicht ein, die beiden anderen Beschwerden wurden abgewiesen.

AUSGEWÄHLTE THEMEN DER OBERINSTANZLICHEN RECHTSPRECHUNG

Im Kinderschutz wird gegen fast doppelt so viele Entschiede Beschwerde erhoben wie im Erwachsenenschutz. Mehrere Beschwerden betrafen Verfahren, in denen die KESB über die elterliche Sorge von Eltern entscheiden musste. Hier haben die Oberinstanzen vom Bezirksrat über das Obergericht bis zum Bundesgericht die Praxis bestätigt, dass die Zuteilung der Sorge an einen Elternteil allein die Ausnahme ist. So begründen grosse Kommunikationsprobleme der Eltern alleine keine Zuteilung des Sorgerechts an einen einzigen Elternteil.

Die KESB muss aufgrund des kantonalen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz für jedes Verfahren eine Entscheidgebühr verlangen. Das Gesetz sieht einen weiten Rahmen vor, der von 200 bis 10'000 Franken reicht. Es gibt keine kantonale Gebührenverordnung. Die KESB stützte sich bei der Berechnung der Gebühren daher auf eine Empfehlung, welche im Rahmen der KESB-Präsidien-Vereinigung erarbeitet wurde. Die Höhe der Gebühr widerspiegelt den Bearbeitungsaufwand des Verfahrens, zudem wurde ein vermögensabhängiger Zuschlag erhoben. Das Obergericht Zürich und gestützt darauf auch der Bezirksrat Winterthur kamen zum Schluss, dass es für diese Praxis an einer Rechtsgrundlage fehlt. Die KESB berücksichtigt seither primär den Bearbeitungsaufwand.

KESB Winterthur-Andelfingen

Bahnhofplatz 17

8403 Winterthur

Telefon 052 267 56 42

E-Mail kesb@win.ch

www.kesb-wa.ch

Sitzgemeinde:

Stadt Winterthur 